

## **Beschlussvorlage**

### **zu Punkt 11. für die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Gemeinde Osterröfeld) am Montag, 2. Juni 2014**

---

#### **Sachstandsbericht über die Entwicklung der Rendsburg Port Authority GmbH sowie Beratung und Beschlussfassung über die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages**

##### **1. Darstellung des Sachverhaltes:**

Der Sachstandsbericht über die Entwicklung der Rendsburg Port Authority GmbH wird durch den Verfasser dieser Vorlage mündlich vorgetragen.

Die Gründe für die notwendige Änderung des Gesellschaftsvertrages werden nachfolgend erläutert:

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages stellt die notwendige Anpassung an die geänderten Rechtsverhältnisse dar. Sie betrifft zum einen die Aufnahme des neuen Gesellschaftsnamens (bis Februar 2012: Neuer Hafen Kiel-Canal GmbH, seitdem: Rendsburg Port Authority GmbH), zum anderen die Übernahme der Regelungen des Betrauungsvertrages über die Defizitabdeckung durch die Gesellschafter.

Bei der Gründung der Rendsburg Port Authority GmbH im Jahr 2008 sind die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der unbegrenzten Nachschusspflicht der Gesellschafter und die Sicherheitengestellung für die von der Gesellschaft aufzunehmenden Darlehen umfassend geprüft worden. Gegenstand der Prüfung war insbesondere auch die Konformität mit den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union. Im Ergebnis sieht der § 14 des bisher geltenden Gesellschaftsvertrages eine unbegrenzte Nachschusspflicht (Defizitabdeckung) der Gesellschafter vor.

Vor dem Hintergrund der geänderten beihilferechtlichen Regelung (Almunia-Paket als Nachfolgeregelung zum so genannten Monti-Paket) war im Jahr 2012 erneut die Konformität der getroffenen Vereinbarungen mit den EU-Beihilferegelungen Gegenstand einer rechtlichen Überprüfung. Im Ergebnis ist auf Vorschlag des mit der rechtlichen Überprüfung beauftragten Gutachters, Prof. Dr. Marius Raabe vom Anwaltsbüro Weissleder und Ewer, Kiel, ein Betrauungsakt zu Gunsten der Rendsburg Port Authority GmbH in der Form eines Vertrages vorgenommen worden. Der von der Gemeindevertretung am 20.09.2012 unter TOP 10 b beschlossene und am 16.11.2012 abgeschlossene Betrauungsvertrag ist Grundlage dafür, die von den Gesellschaftern gegebenen Darlehenssicherheiten neu zu strukturieren und diese wie auch die sonstige Verlustabdeckung durch die Gesellschafter auf eine beihilferechtlich möglichst sichere Grundlage zu stellen.

Die Regelungen des Gesellschaftsvertrages wichen bisher hinsichtlich des Verlustausgleichs von denen des Betrauungsvertrages ab. Die entsprechenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages bedurften deshalb einer Überarbeitung. Die Gesellschafterversammlung der Rendsburg Port Authority GmbH hat mit dem Beschluss des von Herrn Prof. Dr. Raabe erarbeiteten Änderungsentwurfes (siehe Anlage) dieser Notwendigkeit Rechnung getragen. Der Beschluss wurde am 19.05.2014 unter dem Vorbehalt gefasst, dass die zuständigen Gremien der Gesellschafter dieser Änderung zustimmen.

Die Änderung der Defizitausgleichsregelung gehört neben der Änderung des Gesellschaftszwecks zu den wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages im Sinne der §§ 102 Abs. 5 und 108 Abs. 1 GO. Insofern bedarf diese bei den Gesellschaftern Osterröfnfeld und Rendsburg der Zustimmung der Gemeindevertretung bzw. der Ratsversammlung sowie einer Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

3. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Entwicklung der Rendsburg Port Authority GmbH zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung, der am 19.05.2014 von der Gesellschafterversammlung der Rendsburg Port Authority GmbH beschlossenen Änderung des Gesellschaftsvertrages (siehe Anlage zur Beschlussvorlage) zuzustimmen.

Im Auftrage

gez.  
Peter Klarmann

gesehen:  
gez.

Bernd Sienknecht  
(Der Bürgermeister)

Anlage: Synopse über die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Rendsburg Port Authority GmbH vom 19.05.2014 vorbehaltlich der Gremien der Gesellschafter geänderten §§1, 14 und 15 des Gesellschaftsvertrages